



---

## Kurzinformation

### Rechtliche Einordnung des Berufs des Tierheilpraktikers

---

In dieser Kurzinformation sollen Hinweise zur rechtlichen Einordnung des Berufs des **Tierheilpraktikers** gegeben werden. Soweit nach den Möglichkeiten gefragt wurde, dem Beruf zu einer staatlichen Anerkennung zu verhelfen, können nur Hinweise auf die Verortung der staatlichen Anerkennung in ähnlichen Berufen gegeben werden.

„Die Ausbildung zum Tierheilpraktiker ist nicht staatlich geregelt oder an bestimmte Gesetze gebunden. Deshalb führen die Tierheilpraktikerschulen die Ausbildung nach eigenen Vorschriften durch. Die Inhalte richten sich häufig nach der *Kenntnisüberprüfungsrichtlinie für Tierheilpraktiker der Kooperation deutscher Tierheilpraktiker-Verbände e.V. (kthp)*.“, schreibt die Webseite <https://www.tierheilpraktiker.net/tierheilpraktiker-kurzprofil#regelung>. Die Kenntnisüberprüfungsrichtlinie ist unter folgendem Link zu finden: <https://www.tierheilpraktiker.net/webseiten/tierheilpraktiker.net/pdf/Pr%C3%BCfungsrichtlinien%20Tierheilpraktiker.pdf>. Der Verband KTHP forderte bereits 2015 einen dem humanen Heilpraktiker entsprechenden Sachkundenachweis (<https://www.wir-sind-tierarzt.de/2015/07/tierheilpraktiverband-vs-bundestieraerztekammer/>).

Die Tätigkeit als **Tierarzt** setzt eine Approbation nach der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) (<https://www.gesetze-im-internet.de/tappv/index.html#BJNR182700006BJNE000100000>) voraus. Studium und praktische Ausbildung dauern ca. fünfeinhalb Jahre und schließen mit einer staatlichen Prüfung ab. Rechtsgrundlage dieser Verordnung ist die Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981, BGBl. I S. 1193, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2017, BGBl. I S. 817, [http://www.gesetze-im-internet.de/bt\\_o/BJNR004160965.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/BJNR004160965.html) .)

**Humane Heilpraktiker** bedürfen einer Erlaubnis nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz). Die Erlaubnis setzt eine amtsärztliche Prüfung voraus (Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, [https://www.gesetze-im-internet.de/heilprgdv\\_1/BJNR002590939.html](https://www.gesetze-im-internet.de/heilprgdv_1/BJNR002590939.html)). Einen Überblick über die sonstigen Voraussetzungen gibt die Seite des Bundes Deutscher Heilpraktiker e.V. Auf der Basis der Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz hat das Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger vom

22.12.2017 „Bundeseinheitliche Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern“ veröffentlicht. Auf der Internetseite <https://www.bdh-online.de/bundeseinheitliche-leitlinien-zur-ueberpruefung-von-heilpraktikeranwaertern-jetzt-veroeffentlicht/> sind Neuerungen dieser Leitlinien dargestellt.

Die Unterschiede zum **Tierheilpraktiker** werden u.a. deutlich, wenn man die Tätigkeit des Humanen Heilpraktikers mit der Tätigkeit des Tierheilpraktikers, wie sie die Tierärztekammer Hamburg beschreibt, vergleicht (s. dazu <http://tieraerztekammer-hamburg.de/tierheilpraktiker.html>). Auch der Verband Freier Tierheilpraktiker e.V. bietet Informationen zu dem Beruf: <https://freie-tierheilpraktiker.de/Berufsverband/Beruf-THP>.

Alle Links wurden zuletzt am 11.3.2019 abgerufen.

\*\*\*